

### Im Namen der Republik!

Das Bezirksgericht Graz hat durch seinen Richter Dr. Bernhard Hammer in der Rechtssache der klagenden Partei Mag. Berthold Wimmer, Wirtschaftstreuhänder in 4040 Linz, Blütenstraße 13, geb. am 06.02.1968 in Linz, röm.kath., österreichischer Staatsbürger, vertreten durch Dr. Gustav Maier, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Landstraße 8, gegen die beklagte Partei Mag. Andrea Wimmer, Rechtsanwältin, 8010 Graz, Karmeliterplatz 3, geb. 4.6.1977 in Linz, röm.kath., österreichische Staatsbürgerin, wegen Ehescheidung (Streitwert € 4.360,00 nach RATG) nach nicht-öffentlicher und mündlicher Verhandlung

#### zu Recht erkannt:

1. Das Begehren der klagenden Partei die Scheidung der am 25.07.2009 vor dem Standesamt Linz geschlossenen Ehe, eingetragen im Familienbuch unter der Nr. 830/03, aus alleinigem Verschulden der Beklagten auszusprechen, wird abgewiesen.
2. Das Eventualbegehren der beklagten Partei auf Ausspruch des Mitverschuldens des Klägers gem ~~§ 60~~ Abs 3 EheG wird abgewiesen.  
*bei Abweisung der Klage ist nicht auf den Mitverschuldensanspruch einzugehen*
3. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit € 250,00 bestimmten Prozesskosten binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen. ✓

#### Entscheidungsgründe:

Die Streitteile, beide österreichische Staatsbürger und röm.kath., schlossen am 25.07.2009 vor dem Standesamt Linz die Ehe, eingetragen im Familienbuch unter der Nr. 830/03, und hatten bis März 2015 den letzten gemeinsamen Wohnsitz in 8010 Graz, Karmeliterplatz 3. Dieser Ehe entstammen keine Kinder und wurde kein Ehepakt errichtet. ✓

Der Kläger übersiedelte im März vergangenen Jahres nach Linz, wo er mit dem Zeugen Dr. Wolfgang Macha eine Kanzlei eröffnete. Zwischen dem Kläger und der Beklagten war vereinbart, dass die Beklagte nach Ablegung ihrer Rechtsanwaltsprüfung von Graz nach Linz übersiedeln sollte und in die Kanzlei des Klägers miteinsteigen sollte.

Die Beklagte ließ Ende April 2015 in der sechsten Schwangerschaftswoche, sohin innerhalb der gem § 97 StGB grds straffreien Dreimonatsfrist, eine Schwangerschaftsunterbrechung durchführen.

Insoweit steht der Sachverhalt außer Streit.

Mit der am 04.11.2015 eingebrachten Klage, bringt der Kläger vor, dass die Ehe bis Mai 2015, jedenfalls aus seiner Sicht, harmonischen verlaufen sei. Dies änderte sich jedoch, als der Kläger nicht von der Beklagten selbst über die Schwangerschaftsunterbrechung, sondern vielmehr erst Anfang Mai 2015 durch den Zeugen Dr. Egon Eisenhut davon informiert wurde. Der Kläger sei schon seit Winter 2015 [Anm: offenkundig gemeint Winter 2014/15] nicht mehr damit einverstanden gewesen, dass die Beklagte Ovulationshemmer nahm, da er sich Nachwuchs wünschte. Die Beklagte habe sich dem jedoch stets ohne triftige Begründung widersetzt und sei der Schwangerschaftsabbruch gegen seinen Willen gewesen. Durch dieses Verhalten der Beklagten sei die Ehe aus Verschulden der Beklagten so tief zerrüttet, dass eine Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr möglich sei. *Konjunktiv*

Der Kläger beehrte daher das Urteil, die Ehe möge aus alleinigem Verschulden der Beklagten geschieden und die Prozesskosten des Klägers ersetzt werden. ✓

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren dem Grunde nach. Sie brachte vor, dass sie den Kläger sehr wohl über die Schwangerschaft und den Schwangerschaftsabbruch informiert hätte und Einigkeit zwischen den Eheleuten insofern bestand, als das vereinbart war, in der derzeitigen Lebenssituation – der Kläger wohnhaft in Linz, um seine Kanzlei aufzubauen, die Beklagte wohnhaft in Graz um ihre Rechtsanwaltsprüfung abzulegen – vorläufig keine Kinder zu bekommen. Daher könne nicht die Rede davon sein, dass der Schwangerschaftsabbruch die Ehe durch Verschulden der Beklagten unheilbar zerrüttet hätte. Vielmehr läge das Motiv des Klägers für die Scheidungsklage in dem Umstand, dass er seit dem Frühjahr 2015 eine intime Beziehung zu seiner Kollegin, der Zeugin Mag. Tanja Auer, unterhalte.

Die Beklagte beantragte daher die kostenpflichtige Klagsabweisung, in eventu den Ausspruch des Mitverschuldens des Klägers gem § 60 Abs 3 EheG, sollte dem Scheidungsbegehren stattgegeben werden. Im Übrigen sei das Scheidungsbegehren des Klägers verfristet. ✓

Beweis wurde erhoben durch

PV,

die Vernehmung der Zeugen

Dr. Egon Eisenhut, Steuerberater, 8010 Graz,  
Berggasse 11, geb. 08.07.1969,  
Mag. Marion Müller, Finanzbeamtin, 8010 Graz,  
Wiener Straße 8, geb. 06.06.1974,  
Mag. Tanja Auer, Wirtschaftstreuhanderin, 4020 Linz,  
Bachmannstraße 5, geb. 17.05.1980,  
Dr. Wolfgang Macha, Wirtschaftstreuhand, 4020  
Linz, Welser Straße 35, geb. 08.09.1970, ✓

sowie Einsichtnahme in die Heiratsurkunde vom 25.07.2009 mit der Familienbuch Nr. 830/03, den Staatsbürgerschaftsnachweisen und Meldebestätigungen des Klägers und der Beklagten.

**Folgender Sachverhalt wurde festgestellt:**

Zwischen den beiden Parteien wurde am 25.07.2009 vor dem Standesamt Linz die Ehe geschlossen, eingetragen im Familienbuch zu Nr. 830/03. Bis März 2015 lebten die beiden am gemeinsamen Wohnsitz in Graz, Karmeliterplatz 3. Beide Streitparteien sind österreichische Staatsbürger, röm.kath., der Ehe entstammen keine Kinder und wurde auch kein Ehepakt errichtet.

Der Kläger verlegte im März 2015 im Einvernehmen mit der Beklagten seinen Wohnsitz nach Linz, um dort mit dem Zeugen Dr. Wolfgang Macha eine Kanzlei zu eröffnen. Die Beklagte blieb unterdessen in Graz wohnhaft, um dort im Herbst 2015 ihre Rechtsanwaltsprüfung abzulegen. Anschließend war geplant, dass auch sie ihren Wohnsitz nach Linz verlegen und in die Kanzlei des Klägers einsteigen sollte. Sohin wurde fortan einvernehmlich eine sog Wochenend-Ehe in der Gestalt geführt, dass der Kläger die Beklagte an den Wochenenden, wenn auch nicht an allen, in Graz besuchte.

Festgestellt wird weiter, dass sich die Beklagte Ende April in der sechsten Schwangerschaftswoche einem Schwangerschaftsabbruch unterzog. Zu der Schwangerschaft kam es aufgrund einer Unachtsamkeit bei der Einnahme von Ovulationshemmer durch die Beklagte. Die Einnahme von Ovulationshemmer erfolgte zumindest bis Winter 2014/15 aus beiderseitigem Einvernehmen, da für die Zeit der beruflichen Aufbauphase von beiden Streitparteien keine Kinder geplant waren. Dies wurde zwischen den Parteien bereits zu Beginn ihrer Ehe vereinbart.

Die Beklagte informierte den Kläger über die Schwangerschaft etwa Mitte April 2015 und fügte hinzu, dass aufgrund der derzeitigen Situation wohl nur ein Schwangerschaftsabbruch in Frage käme. Der Kläger wollte sich an der Entscheidung nicht beteiligen, da es Sache der Beklagten sei und ihm alles recht gewesen sei. Bei einer Entscheidung für das Kind, hätte sich die Beklagte jedoch im ersten Jahr bzw bis

zu ihrem Umzug nach Linz, alleine um das Kind zu kümmern gehabt. Zumindest ein Mal wurde während eines Telefonats, dass von der Zeugin Mag. Marion Müller mitangehört wurde, zwischen den Streitparteien über dieses Thema diskutiert. Anfang Mai informierte der Zeuge Dr. Eisenhut den Kläger über den Abbruch der Schwangerschaft. Am 04.11.2015 brachte der Kläger die Klage ein.

Weiters wird festgestellt, dass es zwischen dem Kläger und der Zeugin Mag. Tanja Auer zu keinem ehewidrigen intimen Verhältnis gekommen ist. Die Zeugin Mag. Tanja Auer ist seit April 2015 beim Kläger in dessen Kanzlei in Linz beschäftigt. Da sich die Zeugin in Ausbildung befindet und vom Wissen des Klägers unmittelbar profitieren kann, arbeiten die beiden eng zusammen. Die einmalige Umarmung durch den Kläger war eine Geste des Trostes, da die Zeugin unmittelbar zuvor vom Ableben ihrer Großmutter erfahren hatte.

Ein Versöhnungsversuch am Beginn der 1. Tagsatzung am 01.12.2015 scheiterte am Kläger, da dieser unter keinen Umständen die Ehe fortsetzen will.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund der folgenden

#### **Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen beruhen auf den Ausführungen der Streitparteien sowie der einvernommenen Zeugen und eingesehenen Urkunden.

Die Beklagte konnte nachvollziehbar darlegen, dass zwischen dem Kläger und ihr für die Zeit der beruflichen Aufbauphase vereinbart war, keine Kinder zu bekommen. Aus diesem Grund nahm die Beklagte zumindest bis Winter 2014/15 im Einvernehmen mit dem Kläger Ovulationshemmer ein. Dass zwischen den Streitparteien für die Zeit der beruflichen Aufbauphase keine Kinder geplant waren, wurde auch durch die Freundin der Beklagten, der Zeugin Mag. Marion Müller glaubwürdig bestätigt. Die beiden sind seit Jahren eng befreundet und haben ein gutes Vertrauensverhältnis zueinander. Ihr hatte sich die Beklagte im April 2015 anvertraut und sich darüber beschwert, dass sie vom Kläger keinerlei Entscheidungshilfe hinsichtlich der Frage, ob sie das Kind behalten solle oder nicht, bekäme. Bekräftigt wurde diese Aussage der Beklagten gegenüber der Zeugin Mag. Marion Müller, als die Zeugin ein Telefonat mitanhörte, in dem die Beklagte mit dem Kläger über dieses Thema diskutierte. Aufgrund des persönlichen Eindrucks sowohl der Beklagten, als auch der Zeugin Mag. Marion Müller in der/den Tagsatzung/en, gab es für das Gericht keinen Zweifel am Wahrheitsgehalt dieser Aussagen.

Der zur Familienplanung der Streitteile befragte Zeuge Dr. Egon Eisenhut konnte diesbezüglich keine Angaben machen.

Der Zeuge Dr. Egon Eisenhut sagte aus, dass er von seiner Freundin, der Zeugin Mag. Marion Müller, vom Schwangerschaftsabbruch durch die Beklagte erfuhr und den Kläger darüber informiert hatte. Die Feststellung, dass der Kläger Anfang Mai vom Zeugen Dr. Egon Eisenhut informiert worden war, stützt sich insbesondere auf die übereinstimmenden Angaben des Klägers und der Zeugin Mag. Marion Müller, da der Zeuge Dr. Egon Eisenhut nicht mehr sicher sagen konnte, ob sein Gespräch mit dem Kläger Ende April oder Anfang Mai gewesen war.

Dass der Zeuge Dr. Egon Eisenhut dabei den Eindruck hatte, der Kläger wisse nicht über den Schwangerschaftsabbruch Bescheid, mag zwar zutreffend sein. Doch musste der Kläger wissen, dass für die Beklagte in der derzeitigen Situation nur eine Schwangerschaftsunterbrechung in Frage kam und hatte der Kläger ja selbst auf eine Mitentscheidung verzichtet. Deshalb kann nicht davon gesprochen werden, dass der Schwangerschaftsabbruch, selbst wenn der Kläger von der Beklagten (noch) nicht über die konkrete Durchführung informiert worden war, ohne Wissen und Willen des Klägers durchgeführt worden war. Aus Sicht des Gerichts kommt es nicht darauf an, ob er vom konkreten Termin des Abbruchs bzw der tatsächlichen Durchführung sogleich von der Beklagten informiert worden war.

rechtl.  
Beurteilung

Hinsichtlich der Vermutung der Beklagten, der Kläger habe ein ehewidriges intimes Verhältnis mit der Zeugin Mag. Tanja Auer, gelangt das Gericht zu der Auffassung, dass es sich zwischen den beiden um ein rein berufliches Verhältnis handelt. Die Aussage der Zeugin Mag. Marion Müller dient in dieser Frage nicht der Wahrheitsfindung, da sie lediglich die Vermutung der Beklagten, es läge ein ehewidriges Verhältnis vor, wiederzugeben vermochte. Die Beklagte gab zwar an, dass ihre Vermutung durch den Zeugen und Partner des Klägers, Dr. Wolfgang Macha, bestätigt wurde, als dieser ihr erzählte, den Kläger und die Zeugin Mag. Tanja Auer in einer peinlichen zweideutigen Situation überrascht zu haben. Diese Aussage wurde jedoch sowohl seitens des Zeugen Dr. Wolfgang Macha, als auch des Klägers sowie der Zeugin Mag. Tanja Auer insofern relativiert, als diese angaben, dass es nur einmalig zu einer derartigen Situation gekommen war und es sich dabei um ein Zeichen des Trosts gehandelt hatte, da die Zeugin Mag. Tanja Auer kurz zuvor telefonisch vom Ableben ihrer Großmutter informiert worden war. Auch der Zeuge Dr. Egon Eisenhut bestätigte, dass der Kläger stets nur über die fachliche Kompetenz der Zeugin Mag. Tanja Auer geschwärmt hatte. Diese Aussagen sind für das Gericht glaubwürdig und nachvollziehbar. Zudem gab es keine weiteren Hinweise auf eine Beziehung zwischen dem Kläger und der Zeugin Mag. Tanja Auer.

Der festgestellte Sachverhalt führt daher zu folgender

### rechtlichen Beurteilung:

Gem § 49 EheG kann ein Ehegatte die Scheidung begehren, „wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung (...) die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.“ Hat der Kläger selbst eine Verfehlung begangen, so kann er die Scheidung nicht begehren. Um den Scheidungsgrund der schweren Eheverfehlung iSd § 49 EheG geltend zu machen, muss daher eine schwere Eheverfehlung begangen worden sein, die schuldhaft gesetzt wurde und zur unheilbaren Zerrüttung der Ehe geführt hat. (*Deixler-Hübner/Xell-Skreiner, Scheidung kompakt*<sup>3</sup>, 2010, 56.)

Als schwere Eheverfehlung iSd § 49 S 1 ist nach hA (*Weitzenböck in Schwimann/Kodek ABGB Praxiskommentar*<sup>4</sup>, Rz 10 zu § 49 EheG; *Kerschner/Wagner, Zivilrecht VI*<sup>2</sup>, 2010, Rz 9/5f; *Hinteregger, Familienrecht*<sup>5</sup>, 2009, 91.) jede (schuldhafte) Verletzung ehelicher Verhaltenspflichten, die in den §§ 44, 89 – 98 ABGB geregelt sind, zu verstehen. Gem der stRsp (RS0057303) ist die Beurteilung, ob es sich um eine „schwere“ Eheverfehlung handelt, nach den Umständen des konkreten Einzelfalles vorzunehmen, wobei das Gesamtverhalten beider Ehegatten heranzuziehen ist.

Die Ausrichtung der ehelichen Gemeinschaft auf Nachkommen gehört zum Wesen der Ehe. Die grundsätzliche Verweigerung der Zeugung oder Empfängnis von Kindern stellt an sich eine schwere Eheverfehlung dar. Nach hA (*Weitzenböck in Schwimann/Kodek ABGB Praxiskommentar*<sup>4</sup>, Rz 13 zu § 49 EheG) liegt aber schon dann keine schwere Eheverfehlung mehr vor, wenn ein Ehegatte in seinem weiteren oder allenfalls erst zu beginnenden Berufsweg durch die Kinderbetreuung erheblich behindert werden würde.

Ob die Verletzung der im § 44 ABGB statuierten Pflicht zur Zeugung von Kindern wirksam abbedungen werden kann, ist strittig (*Kerschner/Wagner, Zivilrecht*<sup>2</sup> VI, Rz 9/8). Die überwiegende Ansicht (*Weitzenböck in Schwimann/Kodek ABGB Praxiskommentar*<sup>4</sup>, Rz 13 zu § 49 EheG) geht jedoch – trotz des eindeutigen Wortlauts des § 44 ABGB – davon aus, dass von der Pflicht zur Erzeugung von Kindern durch Vereinbarung (auch schlüssig) zwischen den Eheleuten abgegangen werden kann, sofern die Voraussetzungen des § 91 Abs 2 ABGB vorliegen. § 91 Abs 2 ABGB sieht demnach vor, dass von einer einvernehmlichen Gestaltung ein Ehegatte abgehen kann, „wenn dem nicht ein wichtiges Anliegen des anderen (...) entgegensteht oder, auch wenn ein solches Anliegen vorliegt, persönliche Gründe des Ehegatten, besonders sein Wunsch nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, als gewichtiger anzusehen sind. In diesen Fällen haben sich die Ehegatten um ein Einvernehmen über die Neugestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu bemühen.“

Wird aber ohne Wissen und Willen des Partners und ohne das gesundheitliche Risiken für Mutter oder Kind vorlägen, ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen, so stellt dies idR eine Eheverfehlung nach § 49 EheG dar. (*Pichler in Rummel, ABGB<sup>2</sup>, Rz 1 ff zu § 48 EheG; Schwimann in Schwimann, ABGB<sup>2</sup>, Rz 2 f zu § 48 EheG*).

Das Gericht folgt hier der überwiegenden Ansicht, dass von der Pflicht auf Nachkommenschaft iSd § 44 ABGB durch Vereinbarung zwischen den Eheleuten abgegangen werden kann. Durch eine derartige Vereinbarung zwischen den Ehegatten kann aber ein Schwangerschaftsabbruch per se noch keine schwere Eheverfehlung darstellen.

Die Streitparteien hatten bereits zu Beginn ihrer Ehe einvernehmlich vereinbart, in ihrer beruflichen Aufbauphase keine Kinder haben zu wollen. Da der Kläger im März 2015 nach Linz übersiedelt ist, um dort mit dem Zeugen Dr. Wolfgang Macha eine Kanzlei aufzubauen, und die Beklagte in Graz blieb, um dort im Herbst 2015 ihre Rechtsanwaltsprüfung abzulegen, ist dieser Zeitabschnitt neben der vorangegangenen Ausbildung als „berufliche Aufbauphase“ anzusehen. Für diese Phase gab es ein beiderseitiges Einverständnis, vorerst auf Nachkommenschaft zu verzichten. Zudem lagen insb für die Beklagte im Zeitpunkt des Schwangerschaftsabbruchs die Voraussetzungen des § 91 Abs 2 ABGB vor, da sie, im Gegensatz zum Kläger, der bereits seine eigene Kanzlei eröffnet hatte, ihre Ausbildung erst im Herbst 2015 mit der Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung abschloss. Der Wunsch der Beklagten, ihre berufliche Ausbildung voranzutreiben bzw abzuschließen, ist ein wichtiger, persönlicher Grund iSd § 91 Abs 2 ABGB. ✓

Selbst wenn nun der Kläger bereits im Winter davor den Wunsch nach Nachwuchs verspürte, so sind keine Umstände denkbar, die seinen Wunsch gewichtiger sein lassen können als den Wunsch der Beklagten, sich zunächst dem Abschluss ihrer beruflichen Ausbildung zu widmen und an der Vereinbarung vorerst festzuhalten. Aus Sicht des Gerichtes liegen daher keine schwere Eheverfehlung und kein schuldhaftes Verhalten seitens der Beklagten vor. ✓

Der Vollständigkeit halber soll auch auf die Tatbestandsvoraussetzung der unheilbaren Zerrüttung der Ehe eingegangen werden. Die eheliche Lebensgemeinschaft ist nach der stRsp (zuletzt in 10 Ob 91/15b) dann zerrüttet, „wenn die geistige, seelische und körperliche Gemeinschaft zwischen den Ehegatten zu bestehen aufgehört hat“. Die Zerrüttung ist unheilbar, wenn sie, wie das Gesetz meint, so tiefgreifend ist, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Dabei genügt nach der L (*Weitzenböck in Schwimann/Kodek ABGB Praxiskommentar<sup>4</sup>, Rz 3 zu § 49 EheG*) für die Annahme der Zerrüttung der Verlust oder die Zerstörung des Ehemens aufseiten des Klägers und der Fortsetzungswille der Beklagten nicht. Dies ist nämlich nur dann zutreffend, wenn dem Kläger durch das Verhalten der Beklagten die Fortsetzung der Ehe

unerträglich gemacht wurde. Es kommt daher darauf an, ob das Verhalten der Beklagten objektiv geeignet war, die Fortsetzung der Ehe für den Kläger unerträglich zu machen und ob dieses Verhalten eine solche subjektive Wirkung gehabt hat.

Dabei ist es nicht ausreichend, wenn ein Teil ein Verhalten des anderen, das bei objektiver Betrachtung keine schwere Eheverfehlung darstellt, es subjektiv als so schwerwiegend empfindet, dass er die Scheidungsklage einbringt. Diese ist, auch wenn die klagende Partei die Ehe als unheilbar zerrüttet ansieht, abzuweisen. (Weitzenböck in Schwimann/Kodek ABGB Praxiskommentar<sup>4</sup>, Rz 4 zu § 49 EheG)

Auch wenn der Kläger daher seine Ehe mit der Beklagten aufgrund des Schwangerschaftsabbruches als unheilbar zerrüttet ansieht, so ist dies dennoch nur die subjektive Sicht des Klägers. Da die Beklagte keine objektiv schwere Eheverfehlung begangen hat, ist das Klagebegehren des Klägers abzuweisen. ✓

Das Eventualbegehren der Beklagten auf Ausspruch des Mitverschuldens des Klägers gem § 60 Abs 3 EheG wird abgewiesen, da zum einen die Bedingung der Stattgabe der Scheidungsklage des Klägers nicht vorliegt, zum anderen sich der vorgebrachte Vorwurf, der Kläger habe ein ehewidriges intimes Verhältnis zur Zeugin Mag. Tanja Auer als unrichtig erwiesen hat.

Zum Einwand, die Scheidungsklage sei bereits verfristet, sei noch folgendes festgehalten. Die Fristen des § 57 EheG sind materiellrechtliche Ausschlussfristen und sind von Amtswegen wahrzunehmen. Gem § 57 Abs 1 EheG muss die Scheidungsklage innerhalb einer sechsmonatigen Frist ab sicherer Kenntnis des Scheidungsgrundes erhoben werden. Der Fristenlauf wird dann gehemmt, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgelöst wurde. Der Aufhebung der Hausgemeinschaft im Sinne des § 57 Abs 1 EheG, ist aber nach der Rsp eine berufsbedingte Trennung nicht gleichzusetzen. (RS0057259) Die häusliche Gemeinschaft kann in einem solchen Fall erst zu dem Zeitpunkt als aufgelöst angesehen werden, zu dem von einem Ehegatten eine Wiedervereinigung nicht beabsichtigt war und der Trennungswille dem anderen Ehegatten erkennbar wurde. ✓

Der Kläger hatte Anfang Mai 2015 von der Schwangerschaftsunterbrechung erfahren und am 04.11.2015 die Scheidungsklage eingebracht. Allerdings kommt es in vorliegendem Fall nicht auf die exakte Feststellung des Zeitpunktes der sicheren Kenntnis des Scheidungsgrundes an, da der Scheidungsgrund nicht vorliegt.



Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 Abs 1 ZPO.

✓

Bezirksgericht Graz, Abteilung 2

Graz, am 01. März 2016

Dr. Bernhard Hammer

Elektronische Ausfertigung gem § 79 GOG.

ZV: KV  
BK

①